

# Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren

vom 18.12.2020,  
in Kraft getreten am 01.01.2021<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Steuergegenstand .....	1
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen .....	1
§ 3 Steuerschuldner .....	2
<b>Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze</b> .....	<b>2</b>
§ 4 Besteuerung nach dem Entgelt .....	2
§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz .....	3
§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes .....	3
§ 7 Besteuerung nach der Anzahl der Apparate .....	3
§ 8 Besteuerung nach dem Einspielergebnis .....	4
§ 9 Abweichende Besteuerung .....	5
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 10 Anmeldung .....	5
§ 11 Entstehung des Steueranspruches .....	6
§ 12 Festsetzung und Fälligkeit .....	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 14 Inkrafttreten .....	7

---

<sup>1</sup> veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46, 11. Jhrg. v. 22.12.2020



## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Düren veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):
  1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
  2. Sex- und Erotikmessen, Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
  4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
  5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
    - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
    - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art (Abs. 1 Nr. 1) liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.
- (3) Als Spielapparate im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Geräte, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

### § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und ähnliche geschlossene Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben, sowie Tanzveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung errechneten Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;

5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit, deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet ist, wie Dartspielgeräte, Billard und Tischfußball;
6. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird.

### **§ 3 Steuerschuldner**

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) Steuerschuldner. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Steuerschuldner.

## **Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach dem Entgelt**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die Steuer nach dem Entgelt zu erheben.
- (2) Der Steuersatz beträgt 30 v.H. des Entgelts.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben, bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zusatzleistungen nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (4) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und diesen den Beauftragten der Stadt Düren auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der den Teilnehmern gewährten Zusatzleistungen nach Absatz 3 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Abrechnung der Veranstaltung (Erklärung der Entgelte und Zusatzleistungen nach Absatz 3) ist der Stadt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck binnen 7 Werktagen

nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (8) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v.H.
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten und frei zugänglichen bedachten und nicht überdachten Flächen einschließlich des Schank- oder Barraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen (Veranstaltungsfläche).
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 7 Besteuerung nach der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer) 50,00 Euro

2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 b) bei
- a) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
  - b) Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit
    - mit Multimediaausstattung (wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen) / vorinstallierten Spielen 30,00 Euro
    - ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und überwiegender Spielenutzung (über 50 %) 15,00 Euro
    - ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spielenutzung (bis 50 %) 5,00 Euro
3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art oder Anzahl der Apparate an einem Aufstellort vorher schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als hinsichtlich der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Tausch gleichartiger Apparate braucht nicht angezeigt zu werden. Hinsichtlich der Apparate nach § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellt sind, hat der Halter der Stadt deren Anzahl mit der Angabe des Aufstellortes innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis sämtlicher vom Halter an einem Standort nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 betriebenen Geräte.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Steuer beträgt bei Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses.

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit sowie jede Änderung hinsichtlich der Anzahl der Apparate und jeden Apparatetausch an einem Aufstellort unter Angabe des Herstellers, des Gerätenamens, der Gerätenummer und der Zulassungsnummer der Stadt innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Halter von Apparaten nach Absatz 1 hat der Stadt hinsichtlich der Einspielergebnisse für jeden Standort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und zwar für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats und für Apparate in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 b) bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres. Der Steuerklärung sind die Zählwerk-Ausdrucke der Apparate als Originalbelege oder deren Kopien beizufügen, die als Angabe mindestens Hersteller, Aufstellort, Gerätename, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Ausdruck Nr. und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes sowie die zur Ermittlung der Steuer nach Absatz 1 erforderlichen Informationen enthalten müssen.

## **§ 9 Abweichende Besteuerung**

- (1) Abweichend zu § 6 Abs. 1 kann auf Antrag des Veranstalters bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn mindestens ein Entgelt von 3,00 € pro Teilnehmer erhoben wird. Der Antrag ist bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) zu stellen. § 4 Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend.
- (2) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Entgelt erhoben wird. § 6 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) In den übrigen Fällen des § 1 Abs. 1 ist die Steuer, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 3 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Der Steuersatz beträgt 30 v.H. Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 10 Anmeldung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich anzumel-

den. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 2 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 bis 9 erforderlich sind. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die endgültige Einstellung von mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 ist innerhalb eines Monats nach der letzten Veranstaltung bei der Stadt Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Anzeigeneingangs.

## **§ 11 Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

## **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 5: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
4. § 4 Abs. 7: Vorlage der Abrechnung der Veranstaltung
5. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

6. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 8 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie jede Apparate-Änderung
8. § 8 Abs. 4: Abgabe der Steuererklärung und der Zählwerk-Ausdrucke
9. § 9 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen
10. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
11. § 10 Abs. 2: Anmeldung regelmäßig wiederkehrender Veranstaltungen und Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
12. § 10 Abs. 3: Anzeige der Einstellung von regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.